Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3788

Der Bundesminister des Innern

Bonn, den 21. Oktober 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 298 der Fraktion der SPD - Nr. 3742 der Drucksachen - Hamburger Filmproduzent Walter Koppel

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Auf Erteilung von Bundesbürgschaften für Filme besteht kein Anspruch. Da es sich hierbei um Millionenwerte handelt und auf dem Gebiet des Filmwesens besondere Aufmerksamkeit angebracht ist, sieht es die Bundesregierung als ihre Pflicht an, Bürgschaften nur solchen Antragstellern zukommen zu lassen, die eindeutig für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten. Bestehen in dieser Hinsicht Zweifel, so kann die Erteilung einer Bundesbürgschaft nicht verantwortet werden.

   Zweifel der erwähnten Art tauchten bei Koppel Anfang Februar 1951 auf. Am 28. März 1951 wurde im Bundesministerium des Innern Herrn Koppel und seinem Rechtsvertreter Gelegenheit gegeben, zu den bis dahin bekannten Bedenken Stellung zu nehmen. Da diese Bedenken dennoch fortbestanden, wurde durch Beschluß des Bürgschaftsausschusses vom 29. August 1951 der Antrag Koppels abgelehnt; Herr Koppel wurde hiervon verständigt. Sein Rechtsvertreter wurde durch Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. September 1951 über die Motive der Haltung des Bundesministers des Innern unterrichtet, insbesondere darüber, daß nach wie vor erhebliche Zweifel beständen, ob Koppel mit dem von ihm behaupteten Austritt aus der KPD alle äußeren und inneren Beziehungen zum Kommunismus gelöst habe. Darüber hinaus ist am 13. Oktober 1951 im Bundesministerium des Innern der Rechtsvertreter über gewisse Feststellungen unterrichtet worden, die erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Darstellung Koppels über Zusammenhänge mit kommunistischen Stellen und Personen offen lassen.

Druck: Peter Meier, Bulsdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

Hiernach ist der in der Anfrage enthaltene Vorwurf, Herrn Koppel sei keine Gelegenheit gegeben worden, die „Gründe für die Beschuldigungen kennenzulernen und ihm rechtliches Gehör zu verschaffen", nicht gerechtfertigt. Der Schutz der Verfassung und die Sicherheit des Staates lassen es allerdings nicht zu, Herrn Koppel über alle Ermittlungen und Feststellungen des Verfassungsschutzamtes zu unterrichten. Da die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags keinen Eingriff in die Rechtssphäre eines Antragstellers bedeutet, sind die in gerichtlichen Verfahren üblichen Normen des Wahrheitsbeweises hier nicht anwendbar.

2. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Stellungnahme zwischen den beteiligten Ressorts abzustimmen, war es nicht möglich, eine Äußerung der Bundesregierung bis zum Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist (1. Juli 1952) abzugeben. Fristverlängerung wurde beim Bundesverfassungsgericht erbeten und von diesem bewilligt. Die Stellungnahme der Bundesregierung lief unter dem 22. Juli 1952 aus, nachdem die Beschwerdeführerin noch am 10. Juli 1952 einen weiteren umfangreichen Schriftsatz eingereicht hatte.

   Für den Regelfall ist die Erschöpfung des Rechtswegs die Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde. Gründe, die nach der bisherigen sehr strengen Rechtssprechung des BVerfG eine Ausnahme begründet hätten, waren nicht ersichtlich. Die Bundesregierung, der in Verfassungsbeschwerdesachen keine Parteirolle zukommt, hielt sich für verpflichtet, auf die prozessuale Lage hinzuweisen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Bundesverfassungsgericht.

Dr. Dr. Lehr